jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/24 88/09/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;
VwGG §46 Abs3;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/6, 364;

Rechtssatz

Für einen rechtsunkundigen Bf ist es ohne Zweifel unvorhersehbar, dass sein innerhalb der Beschwerdefrist an das Bezirksgericht gerichteter Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe entgegen der ihm erteilten Rechtsbelehrung nicht zur Wahrung der Beschwerdefrist ausreichen würde (wobei der angefochtene Bescheid keinen Hinweis gem § 61 a AVG 1950 enthielt). Die darüber entstandene Ungewissheit wurde für den Bf erst durch die Rechtsbelehrung des VwGH (hier: vom 10.11.1987) über die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung um Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde und eines WE-Antrages beseitigt (hier: also nicht bereits durch die Zustellung des Beschlusses des Arbeits- und Sozialgerichtes am 28.10.1987, mit dem der beim Bezirksgericht gestellte Antrag um Verfahrenshilfe unter Hinweis auf die Möglichkeit der Anrufung des VwGH zurückgewiesen wurde).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090038.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at